

PACKWORLD S.R.L. Parfümeur-Kooperative-Kerze	Durchsicht Nr. 2.0
	Änderungsdatum 05.05.2026
	Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 (24.04.2026)
	DE - Deutsch

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Code:	COPC009 / COPC010 / COPC011
Bezeichnung	Parfümeur-Kooperative-Kerze
UFI	AFPD-URNG-R000-EJ6W

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung
KERZE

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname	PACKWORLD S.R.L.
Adresse	Via V.madonna Dello Sterpeto 157
Stadt, Dorf	Barletta
Postleitzahl	76121
Provinz	BT
Staat	Italy
Telefonnummer	08831927822
E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist	savino.riefolo@packworld.it

PACKWORLD S.R.L. Parfümeur-Kooperative-Kerze	Durchsicht Nr. 2.0
	Änderungsdatum 05.05.2026
	Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 (24.04.2026)
	DE - Deutsch

Abschnitt 1

1.4 Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an	Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin, Berlin: 030 - 192 40
	Informationszentrale gegen Vergiftungen, Bonn: 0228 - 192 40
	Giftnotruf Erfurt, Erfurt: 0361 - 730 730
	Vergiftungs-Informations-Zentrale, Freiburg: 0761 - 192 40
	Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord), Göttingen: 0551 - 192 40
	Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Mainz: 06131 - 192 40
	Giftnotruf München, München: 089 - 192 40
	Vergiftungsinformationszentrale / Poisons Information Centre Stubenring 6, 1010 Vienna, Austria +43 1 40643 43
	Centre Antipoisons: +320 22649636 (centre d'appels) +32 070245245 - 02 264 96 30 (8002-5500 du Grand-Duché de Luxembourg)
	Centre Antipoisons (BE) on behalf of Ministère-Direction de la Santé c/o Hôpital Militaire Reine Astrid, Rue Bruyn 1, 1120 Bruxelles, Belgium
	Villa Louvigny, Allée Marconi, L-2120 Luxembourg, Luxembourg +320 22649636 (centre d'appels) 8002-5500 du Grand-Duché de Luxembourg

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahrenklassifizierung		
Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 2	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme


Signalwort

PACKWORLD S.R.L.	Durchsicht Nr. 2.0
	Änderungsdatum 05.05.2026
Parfümeur-Kooperative-Kerze	Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 (24.04.2026)
	DE - Deutsch

Abschnitt 2

kein/e

Gefahrenhinweise

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Ergänzende Gefahrenhinweise

EUH208 Enthält GERANIOL – LINALYLACETAT – BENZYLALKOHOL – LINALOOL – CUMARIN – Alpha Isomethylinon. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.
Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Amyl Salicylat

Konzentration	$3,07 \leq x < 4,7 \%$
CAS-Nummer	2050-08-0
EG-Nummer	218-080-2
Gefahrenklassifizierung	- Acute Tox. 4; H302 - Aquatic Acute 1; H400 - Aquatic Chronic 1; H410
M-Faktor (akut)	1
M-Faktor (chronisch)	1
ATE (Oral)	500 mg/kg

BENZYLALKOHOL

Konzentration	$0,48 \leq x < 0,75 \%$
CAS-Nummer	100-51-6
EG-Nummer	202-859-9
Index-Nummer	603-057-00-5
Gefahrenklassifizierung	- Acute Tox. 4; H302 - Skin Sens. 1B; H317 - Eye Irrit. 2; H319

LINALOOL

Konzentration	$0,32 \leq x < 0,5 \%$
CAS-Nummer	78-70-6
EG-Nummer	201-134-4
Index-Nummer	603-235-00-2
Gefahrenklassifizierung	- Skin Irrit. 2; H315 - Skin Sens. 1B; H317 - Eye Irrit. 2; H319

PACKWORLD S.R.L. Parfümeur-Kooperative-Kerze	Durchsicht Nr. 2.0
	Änderungsdatum 05.05.2026
	Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 (24.04.2026)
	DE - Deutsch

Abschnitt 3

LINALYLACETAT

Konzentration	$0,216 \leq x < 0,33 \%$
CAS-Nummer	115-95-7
EG-Nummer	204-116-4
Gefahrenklassifizierung	- Skin Irrit. 2; H315 - Skin Sens. 1B; H317 - Eye Irrit. 2; H319

CUMARIN

Konzentration	$0,216 \leq x < 0,33 \%$
CAS-Nummer	91-64-5
EG-Nummer	202-086-7
Gefahrenklassifizierung	- Acute Tox. 3; H301 - Skin Sens. 1; H317 - Aquatic Chronic 3; H412
LD50 (Oral):	293 mg/kg

GERANIOL

Konzentration	$0,166 \leq x < 0,258 \%$
CAS-Nummer	106-24-1
EG-Nummer	203-377-1
Index-Nummer	603-241-00-5
Gefahrenklassifizierung	- Skin Irrit. 2; H315 - Skin Sens. 1; H317 - Eye Dam. 1; H318

Alpha Isomethylionon

Konzentration	$0,121 \leq x < 0,189 \%$
CAS-Nummer	127-51-5
EG-Nummer	204-846-3
Gefahrenklassifizierung	- Skin Sens. 1B; H317 - Eye Irrit. 2; H319 - Aquatic Chronic 2; H411

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, die spezielle Nothilfe Maßnahmen erforderlich machen. Die folgenden Angaben sind praktische Hinweise für ein korrektes Verhalten bei Kontakt mit einem auch ungefährlichen chemischen Produkt.

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ärztlichen Rat einholen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

Schutz der Retter

PACKWORLD S.R.L. Parfümeur-Kooperative-Kerze	Durchsicht Nr. 2.0
	Änderungsdatum 05.05.2026
	Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 (24.04.2026)
	DE - Deutsch

Abschnitt 4

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.
VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Auftreten akuter oder verzögerter Symptome ist ein Arzt aufzusuchen.

Für eine spezifische und sorofrtige behandlung am arbeitsplatz verfügbare mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Bildung von Staub ist zu vermeiden, indem Wasser auf das Produkt gesprüht wird, falls keine dahingehenden Gegenanzeigen vorliegen.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

PACKWORLD S.R.L. Parfümeur-Kooperative-Kerze	Durchsicht Nr. 2.0
	Änderungsdatum 05.05.2026
	Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 (24.04.2026)
	DE - Deutsch

Abschnitt 6

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen oder mit Oberflächen- oder Grundwasser in Berührung kommen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt aufzunehmen und zur Wiederverwendung bzw. Entsorgung in Behältnisse umzufüllen. Rückstände sind mit Wasserstrahlen zu entsorgen, sofern keine Gegenanzeigen vorliegen.
Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland)
kein/e

7.3 Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Behördliche Hinweise	
Deutschland-AGW	BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
Deutschland-MAK	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK
Schweiz-MAK	Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK (SUVA)
Schweiz-VME/VLE	Valeurs limites d'exposition aux postes de travail: VME/VLE (SUVA).

BENZYLALKOHOL

	TWA		STEL		CEILING		Bemerkungen	
	mg/m³	ppm	mg/m³	ppm	mg/m³	ppm		
Deutschland-AGW	22	5	44	10			dermal	11
Deutschland-MAK	22	5	44	10			dermal	
Schweiz-MAK	22	5					dermal	
Schweiz-VME/VLE	22	5					dermal	

PACKWORLD S.R.L. Parfümeur-Kooperative-Kerze	Durchsicht Nr. 2.0
	Änderungsdatum 05.05.2026
	Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 (24.04.2026)
	DE - Deutsch

Abschnitt 8

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Zur Auswahl von Risikohandhabungsmaßnahmen sowie Betriebsbedingungen sind die beigefügten Expositionsszenarien ebenfalls aussagekräftig.

HANDSCHUTZ

Ist eine längere Berührung mit dem Produkt geplant, so empfiehlt sich, die Hände mit eindringungssicheren Arbeitshandschuhen zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Das Arbeitshandschuhmaterial muss aufgrund des Einsatzverfahrens sowie der zu erwartenden Ausgangsprodukte festgelegt werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Latex-Handschuhe Sensibilisierungsercheinungen hervorrufen können.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Nicht erforderlich, wenn das chemische Risiko nicht anders beurteilt worden ist.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Feststoff	
Farbe	gelb	
Geruch	charakteristisch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Siedebeginn	> 35 °C (> 95 °F)	
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Flammpunkt	Nicht verfügbar	
Zündtemperatur	Nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar	
pH-Wert	Nicht verfügbar	
Kinematische Viskosität	Nicht anwendbar	
Löslichkeit	Nicht verfügbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht anwendbar	
Dichte und/oder relative Dichte	$0,9 \leq x \leq 0,95$ kg/l	
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	

PACKWORLD S.R.L. Parfümeur-Kooperative-Kerze	Durchsicht Nr. 2.0
	Änderungsdatum 05.05.2026
	Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 (24.04.2026)
DE - Deutsch	

Abschnitt 9

Partikeleigenschaften

Information nicht verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Information nicht verfügbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Gesamtfeststoff 250°C	7 %	
-----------------------	-----	--

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

BENZYLALKOHOL

Zersetzt sich bei Temperaturen über 870 °C (1.598 °F)
Explosionsgefahr

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

BENZYLALKOHOL

Kann gefährlich reagieren mit: Bromwasserstoffsäure, Eisen, Oxidationsmittel, Schwefelsäure
Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Phosphortrichlorid

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

BENZYLALKOHOL

Exposition vermeiden gegenüber: Luft, Wärmequellen, offene Flammen

10.5 Unverträgliche Materialien

BENZYLALKOHOL

Unverträglich mit: Schwefelsäure, oxidierende Stoffe, Aluminium

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Information nicht verfügbar.

11 Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

PACKWORLD S.R.L. Parfümeur-Kooperative-Kerze	Durchsicht Nr. 2.0
	Änderungsdatum 05.05.2026
	Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 (24.04.2026)
	DE - Deutsch

Abschnitt 11

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

11.1.1 Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Information nicht verfügbar.

11.1.2 Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar.

11.1.3 Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Information nicht verfügbar.

11.1.4 Wechselwirkungen

Information nicht verfügbar.

11.1.5 AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Oral) der Mischung	> 2.000 mg/kg
ATE (Dermal) der Mischung	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

GERANIOL

LD50 (Oral):	3.600 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LD50 (Dermal):	> 5.000 mg/kg	Arten/Richtlinien: Kaninchen

LINALYLACETAT

LD50 (Oral):	9.000 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LD50 (Dermal):	5.000 mg/kg	Arten/Richtlinien: Kaninchen

BENZYLALKOHOL

LD50 (Oral):	1.230 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LD50 (Dermal):	> 2.000 mg/kg	Arten/Richtlinien: Kaninchen

LINALOOL

LD50 (Oral):	2.790 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LD50 (Dermal):	5.610 mg/kg	Arten/Richtlinien: Kaninchen
LC50 (Inhalativ Dämpfe):	27,8 mg/l	Belichtungsdauer: 4h Arten/Richtlinien: Maus

CUMARIN

LD50 (Oral):	293 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
--------------	-----------	--------------------------

Amyl Salicylat

ATE (Oral)	500 mg/kg	Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)
------------	-----------	--

11.1.6 ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.7 SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

PACKWORLD S.R.L. Parfümeur-Kooperative-Kerze	Durchsicht Nr. 2.0
	Änderungsdatum 05.05.2026
	Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 (24.04.2026)
	DE - Deutsch

Abschnitt 11

11.1.8 SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.9 KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.10 KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.11 REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.12 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.13 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.14 ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

12 Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1 Toxizität

GERANIOL

EC50 - Krebstiere	10,8 mg/l	Belichtungsdauer: 48h Arten/Richtlinien: Daphnia magna
LC50 - Fische	22 mg/l	Belichtungsdauer: 96h Arten/Richtlinien: Danio rerio
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	13,1 mg/l	Belichtungsdauer: 72h Arten/Richtlinien: Desmodesmus subspicatus
NOEC chronisch Fische	10 mg/l	Arten/Richtlinien: Danio rerio

LINALYLACETAT

EC50 - Krebstiere	59 mg/l	Belichtungsdauer: 48h
LC50 - Fische	11 mg/l	Belichtungsdauer: 96h

LINALOOL

EC50 - Krebstiere	59 mg/l	Belichtungsdauer: 48h Arten/Richtlinien: Daphnia magna
-------------------	---------	---

PACKWORLD S.R.L. Parfümeur-Kooperative-Kerze	Durchsicht Nr. 2.0
	Änderungsdatum 05.05.2026
	Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 (24.04.2026)
	DE - Deutsch

Abschnitt 12

LC50 - Fische	27,8 mg/l	Belichtungsdauer: 96h Arten/Richtlinien: Salmo gairdneri
---------------	-----------	---

CUMARIN

EC50 - Krebstiere	8,012 mg/l	Belichtungsdauer: 48h
LC50 - Fische	2,94 mg/l	Belichtungsdauer: 96h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	1,452 mg/l	Belichtungsdauer: 72h
NOEC chronisch Fische	0,191 mg/l	
NOEC chronisch Krebstiere	0,5 mg/l	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

GERANIOL

Wasserlöslichkeit	100 mg/l
Abbaubarkeit	Schnell abbaubar

LINALYLACETAT

Wasserlöslichkeit	30 mg/l
Abbaubarkeit	Schnell abbaubar

BENZYLALKOHOL

Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
--------------	------------------

LINALOOL

Wasserlöslichkeit	10,11 mg/l
Abbaubarkeit	Schnell abbaubar

CUMARIN

Wasserlöslichkeit	1.900 mg/l
Abbaubarkeit	Schnell abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

GERANIOL

Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser	2,6 LogKow
---------------------------------------	------------

LINALYLACETAT

Biokonzentrationsfaktor	174
Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser	3,9 LogKow

BENZYLALKOHOL

Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser	1,1 LogKow
---------------------------------------	------------

LINALOOL

Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser	2,9 LogKow
---------------------------------------	------------

CUMARIN

Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser	1,39 LogKow
---------------------------------------	-------------

12.4 Mobilität im Boden

GERANIOL

Einteilungsbeiwert Boden / Wasser	1,85 LogKoc
-----------------------------------	-------------

PACKWORLD S.R.L. Parfümeur-Kooperative-Kerze	Durchsicht Nr. 2.0
	Änderungsdatum 05.05.2026
	Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 (24.04.2026)
	DE - Deutsch

Abschnitt 12

LINALYLACETAT

Einteilungsbeiwert Boden / Wasser	2,636 LogKoc
-----------------------------------	--------------

LINALOOL

Einteilungsbeiwert Boden / Wasser	75 LogKoc
-----------------------------------	-----------

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Information nicht verfügbar.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

Einstufung gefährlicher Abfälle - Verordnung (EU) 1357/2014
HP 14 – ökotoxisch

14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID	IMDG	IATA
UN 3077	UN 3077	UN 3077

- Dieses Produkt unterliegt gemäß Sondervorschrift 375 nicht den Vorschriften des ADR/RID, wenn es in Einzel- oder Innenverpackungen $\leq$ 5Kg/L befördert wird.
- Dieses Produkt unterliegt gemäß Sondervorschrift 375 nicht den Vorschriften des IMDG-Codes, wenn es in Einzel- oder Innenverpackungen $\leq$ 5Kg/L befördert wird.
- Dieses Produkt unterliegt gemäß Sondervorschrift A197 nicht den IATA-Gefahrgutvorschriften, wenn es in Einzel- oder Innenverpackungen $\leq$ 5Kg/L befördert wird.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID	Umweltgefährdender Stoff, Fest, N.A.G. (Amyl Salicylat)
IMDG	Environmentally Hazardous Substance, Solid, N.O.S. (Amyl Salicylate)
IATA	Environmentally Hazardous Substance, Solid, N.O.S. (Amyl Salicylate)

PACKWORLD S.R.L. Parfümeur-Kooperative-Kerze	Durchsicht Nr. 2.0
	Änderungsdatum 05.05.2026
	Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 (24.04.2026)
	DE - Deutsch

Abschnitt 14

14.3 Transportgefahrenklassen

	Klasse:	Etikett	
ADR / RID	9	9	
IMDG	9	9	
IATA	9	9	

14.4 Verpackungsgruppe

ADR / RID	IMDG	IATA
III	III	III

14.5 Umweltgefahren

ADR / RID	Umweltgefährdend	
IMDG	Meeresschadstoffe	
IATA	Umweltgefährdend	

Zur Luftbeförderung ist die Umgebungsgefahrmarkierung nur bei den Normen UN 3077 und UN 3082 pflichtig.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID			
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr - Kemler	90	Begrenzte Mengen	5 kg
Beschränkungsordnung für Tunnel	(-)	Sondervorschriften	274, 335, 375, 601
IMDG			
EmS	F-A, S-F	Begrenzte Mengen	5 kg
IATA			
Maximale Menge (Fracht)	400 Kg	Verpackungshinweise (Cargo)	956
Maximale Anzahl (Passagiere)	400 Kg	Verpackungsanweisungen (Passagiere)	956
Sondervorschriften	A97, A158, A179, A197, A215		

PACKWORLD S.R.L. Parfümeur-Kooperative-Kerze	Durchsicht Nr. 2.0
	Änderungsdatum 05.05.2026
	Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 (24.04.2026)
	DE - Deutsch

Abschnitt 14

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:			
E2			
Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006			
	Einschränkungen	Registrierungsnummer EU	
Produktbeschränkungen	40		
Enthaltene Stoffe			
	75		
Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe			
Nicht anwendbar			
Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)			Registrierungsnummer EU
Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.			
Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)	Registrierungsnummer	Sunset date	Registrierungsnummer EU
kein/e			
Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:			
kein/e			
Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:			
kein/e			
Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:			
kein/e			
Verordnung (EU) 2019/1021 - über persistente organische Schadstoffe			
kein/e			
Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)			
kein/e			

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

16 Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:	
Acute Tox. 3	Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4

PACKWORLD S.R.L. Parfümeur-Kooperative-Kerze	Durchsicht Nr. 2.0
	Änderungsdatum 05.05.2026
	Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 (24.04.2026)
	DE - Deutsch

Abschnitt 16

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute Toxizität, Gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1B
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erklärung

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil

Parfümeur-Kooperative-KerzeErsetzt die überarbeitete
Fassung: 1.0 (24.04.2026)

DE - Deutsch

Abschnitt 16

Erklärung

- WGK: Wassergefährdungsklassen.

Allgemeine Bibliographie

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I ATP CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 (II ATP CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EU) 618/2012 (III ATP CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV ATP CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V ATP CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI ATP CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII ATP CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII ATP CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX ATP CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X ATP CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI ATP CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII ATP CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV ATP CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII ATP CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII ATP CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX ATP CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX ATP CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI ATP CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII ATP CLP)
28. Verordnung (EU) 2024/2865

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit SDS-Modellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem eigenen Wissen zum Zeitpunkt der letzten Fassung. Benutzer müssen die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für jede spezifische Verwendung des Produkts überprüfen.

Dieses Dokument ist nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaft zu betrachten.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle; Daher müssen Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung für unsachgemäße Verwendung befreit.

Bieten Sie dem ernannten Personal eine angemessene Schulung im Umgang mit chemischen Produkten.

Berechnungsmethoden zur Klassifizierung

PACKWORLD S.R.L. Parfümeur-Kooperative-Kerze	Durchsicht Nr. 2.0
	Änderungsdatum 05.05.2026
	Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 (24.04.2026)
	DE - Deutsch

Abschnitt 16

Chemisch-physikalischen Gefahren:

Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren:

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren:

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.